



Ortswegweiser



Ortswegweiser nennen in erster Linie Ortschaften; nötigenfalls werden auch wichtige örtliche Verkehrspunkte (z.B. Bahnhof, Zentrum, Spital) angegeben. Wichtige örtliche Verkehrspunkte weisen eine hohe Besucherfrequenz und dadurch ein hohes Verkehrsaufkommen auf. Zur Bezeichnung des wichtigen örtlichen Verkehrspunktes kommt nur eine bezüglich von Firmennamen neutrale Bezeichnung in Betracht. Zusätze wie Firmenlogos und dergleichen sind strikte untersagt.

In der Praxis werden namentlich folgende Verkehrsziele mit diesem Wegweiser angegeben.

Bahnhöfe	Notfallärzte	Zentrum
Zonen (Industrie / Gewerbe)	Spitäler	Verwaltungen
Kirchen	Friedhöfe	Turn- und Sporthallen
Pflegeheime	Quartierbezeichnungen	Sportanlagen
Altersheime	Schulen	Mehrzweckgebäude

Zuständigkeit und Verfahren

- Die zuständige Behörde bestimmt den Standort und die Gestaltung des Wegweisers. Auf Kantonsstrasse ist ebenfalls die Verkehrstechnik der Kantonspolizei zu begrüssen.
- Die Kosten für die Bewilligung, das Aufstellen sowie die Beschaffung des Wegweisers gehen zu Lasten des Verursachers.

Voraussetzungen und Anwendungsbestimmungen

- Der Wegweiser muss einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen.
- Einkaufszentren; darunter werden Verkaufseinheiten des Detailhandels verstanden, die aus mehreren Geschäften bestehen und ein breites, mehreren Geschäftszweigen angehöriges Warensortiment führen und über eine entsprechende Anzahl Parkplätze verfügen.
- Kirchen; es werden nur die anerkannten Landeskirchen signalisiert. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit einer touristischen Signalisation.
- Friedhöfe; diese werden nur speziell signalisiert, sofern sie sich nicht in der Nähe von Kirchen befinden und nicht unmittelbar einem Bestattungsunternehmen angegliedert sind.
- Arzt; eine entsprechende Wegweisung kann nur bewilligt werden, wenn folgende Voraussetzungen **kumulativ** erfüllt sind.
 - Die Praxis liegt abseits von Durchgangsstrasse oder wichtigen Nebenstrassen, wird durch eine grosse Zahl Ortsunkundiger aufgesucht und ist ohne besondere Wegweisung schwer auffindbar.
 - Die Wegweisung muss einem verkehrspolizeilichen Bedürfnis entsprechen.
 - Es müssen in ausreichender Zahl Parkplätze vorhanden sein.



- Es muss sich um einen Notfallarzt handeln, der in jedem Fall die notwendige Soforthilfe leisten kann.
- Die sonstigen, für die Bewilligung von Betriebswegweiser erforderlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- Der Wegweiser darf einzig die Aufschrift "Arzt" und das Symbol Arzt (schwarzes Kreuz) tragen.
- Schulen; Sie werden nur speziell signalisiert, wenn sie einen auswärtigen Personenandrang aufweisen.
- Turn- und Sporthallen; Diese werden nur signalisiert, wenn sie nicht zu einem Schulkomplex gehören, einen starken ortsunkundigen Personenandrang aufweisen und über genügend öffentliche Parkplätze verfügen.

Gestaltung der Ortswegweiser

Die Ausgestaltung der Wegweiser haben sich nach den SN der VSS zu richten.

Die Grundfarbe der Wegweiser ist weiss und die Schrift ist schwarz.

Die Mindestanforderung an die Reflektion für sämtliche Wegweiser richten sich nach SN 640 871.

Für die Bezeichnung von Industrie- und Gewerbegebiete ist ein Sammelwegweiser in der Farbe und Form eines Wegweisers für Nebenstrasse (Signal 4.33) zu verwenden. Darauf ist ein Sammelbegriff ("Industriezone", "Industrie", "Gewerbezone", usw.) oder das Symbol "Industrie- und Gewerbegebiete" (Signal 5.53) alleine oder zusammen mit einem Gebietsnamen anzugeben.

Rechtliche Grundlagen

SR 741.01	Strassenverkehrsgesetz (SVG)
SR 741.21	Signalisationsverordnung (SSV)
SN 640 817d	Signalisation der Haupt- und Nebenstrassen; Wegweiser, Darstellung
SN 40871a	Strassensignale; Anwendung von retroreflektierenden Folien und Beleuchtung
SN 640 830c	Strassensignale; Schrift, inkl. Anhang 1 Schrift, auf Wegweisern in Pfeilform und Anhang 2 Schrift, Ziffern für besondere Signale